

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

An die
VET-CONCEPT Production GmbH & Co.KG
Dieselstraße 5

54343 Föhren

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

für die Anlage zur Produktion von Heimtiernahrung nach §§ 4, 6, 10 BImSchG
der Firma VET-CONCEPT Production GmbH & Co.KG, Dieselstraße 5, 54343 Föhren
in der Gemarkung Hetzerath, Flur 24,
Flurstück 86/15

Auskunft erteilt Frau Scheibe
Zimmer - Nr. EG Neubau N 21
Telefon (065 71) 14 - 2313
Telefax (065 71) 14 - 42313
E-Mail Yvonne.Scheibe
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2017/0003
PK-Nr.: 221932336
Datum 15. Januar 2018

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr.: 7.34.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird auf Antrag der

Fa. VET-CONCEPT Production GmbH & Co. KG

Dieselstr. 5

54343 Föhren

vom 27.01.2017, sowie den Ergänzungen vom 21.02.2017, 20.03.2017, 03.07.2017 und 15.09.2017 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für

die Installation und den Betrieb einer zweiten, baugleichen Extruderlinie im bestehenden Produktionsgebäude

auf dem Grundstück in

Gemarkung: Hetzerath

Flur: 24

Flurstücke: 86/15

erteilt.

2. Aufgrund des § 58 WHG in Verbindung mit § 61 LWG wird der Firma VET-CONCEPT Produktion GmbH&Co.KG, Dieselstraße 5 in 54343 Föhren die **widerrufliche Genehmigung** erteilt, die bei der Betriebswasseraufbereitung und der Dampferzeugung anfallenden Abwässer

Lfd. Nr.	Bezeichnung	m ³ /h	m ³ /d	m ³ /Woche	m ³ /a
QP1	Abschlammwasser	0,004	0,1	1	50
QP2	Absalzwasser	0,08	1,9	14	750

über innerbetriebliche Abwasserkanäle an der folgenden Örtlichkeit

lfd. Nr.	Abwasser-Anfallstelle	Anhang der AbwV	Grundstück Flur		Trennkana-lisati-on	RW *)	HW *)	Gemar-kung
			Flur	Nr.				
1	Wasser-aufbereitung und Dampfer-zeugung	31 (B, D)	24	86/3	L 141	32342267	5525376	Hetzerath

in die öffentlichen Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Schweich zur Gruppenkläranlage Schweich/Riol einzuleiten (**Indirekteinleitgenehmigung**).

Die Genehmigung ist unbefristet.

Der Genehmigung liegen die unter **Punkt 19** des BImSchG Antrages vom Januar 2017 von der Firma ACCON Enviromental Consultants erstellten Antragsunterlagen vom 09.06.2017 zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides

3. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
4. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

1. Antragsunterlagen

Die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne sind Bestandteil dieser Genehmigung:

2. Allgemeines

- Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.
- Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.
- Gegen das Vorhaben bestehen **baurechtlich** keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.

- Der **Zweckverband IRT** hat gegen das Vorhaben ebenfalls keine Bedenken.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen von Seiten der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord** (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht) keine Einwendungen, wenn die Errichtung und der Betrieb entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den nachstehenden Nebenbestimmungen errichtet wird.

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

I. Immissionsschutz

1. Die Abluft der Betriebseinheiten Gossentstaubung, Getreidereinigung, Silozellenaspiration, Mischanlage, Vermahlung, Abfüllung 1 und 2 sowie Extruder/ Trockner 1 und 2 ist jeweils so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Hierzu sind die in den Antragsunterlagen beschriebenen Kamine mit den jeweiligen Abmessungen erforderlich
2. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen ist die Abluft der Anlagenteile Extruder/Trockner 1 und 2 sowie die geruchsbeladene Hallenluft zu erfassen und den in den Antragsunterlagen beschriebenen Luftwäschern und im Anschluss den Biofilteranlagen 1 und 2 zuzuführen.
3. Diffuse Geruchsemissionen sind soweit wie möglich auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sind anfallende geruchsbeladene Abfallprodukte innerhalb der Produktionshalle zu lagern. Außerhalb der Produktionshalle sind geruchsbeladene Abfallprodukte geschlossen, z.B. in Containern zu lagern.

4. Die in der Abluft der Emissionsquellen Biofilteranlage 1 und 2 (Q6 und Q9) enthaltenen Geruchsemissionen dürfen eine Geruchsfracht von 300 GE/m³ nicht überschreiten.
5. Die in der Abluft der Emissionsquellen Gossenenstaubung (Q1), Getreidereinigung (Q2), Silozellenaspiration (Q3), Mischanlage (Q4), Vermahlung (Q5), Abfüllung 1 und 2 (Q7 und Q8) enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub (einschließlich Feinstaub) dürfen die Mas-
senkonzentration im Normzustand (273,15 K; 101,3 KPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes
an Wasserdampf von 10 mg/m³ nicht überschreiten.
6. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend
wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunrei-
gender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch
Messung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b BImSchG be-
kannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können
unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.
Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere
Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist
aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struk-
tur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unmittelbar
zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung
als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse Poststelle24@sgdnord.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den
Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleis-
tung) durchzu-
führen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter
anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung
und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen
7. Die in der schalltechnischen Immissionsprognose des Ingenieurbüros ACCON vom
25.01.2017 aufgeführten Schalldämmmaße für Außenbauteile und Schalleistungspegel für
Einzelaggregate sowie die Annahmen zum Anlagenbetrieb entsprechend dem Kapitel 4 der
Prognose sind einzuhalten.
8. Für die Dampfkesselanlage gelten die Anforderungen der Verordnung über kleine und
mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).

II. Arbeitsschutz – Allgemein

9. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen, Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten
- psychische Belastungen bei der Arbeit

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein

10. Den Beschäftigten dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die
- für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet sind,
 - den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein müssen und
 - über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen

Kann trotz der vorgenannten Maßnahmen die Sicherheit und Gesundheit bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nicht gewährleistet werden, so sind andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdung so weit wie möglich zu reduzieren.

Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen

11. Vor Inbetriebnahme der verketteten Produktionsanlagen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen.

12. Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist, muss ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erstellt werden.

Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV durchzuführen sind

Die im Explosionsschutzkonzept der Firma INBURES Consulting vom 09.04.2014 beschriebenen Explosionsschutzmaßnahmen sind umzusetzen

13. Für explosionsgefährdete Bereiche sind Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien gemäß der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen. Insbesondere sind in explosionsgefährdeten Bereichen folgende Kategorien von Geräten zu verwenden, sofern sie für explosionsfähige Staub-/Luft-Atmosphären geeignet sind

- in Zone 20: Geräte der Kategorie 1
- in Zone 21: Geräte der Kategorie 1 oder 2
- in Zone 22: Geräte der Kategorie 1 oder 2 oder 3.

14. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
- die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und

- die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.

Prüfungen vor Inbetriebnahme dürfen nur von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nr. 3.1 bzw. Nr. 3.3 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV oder von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden.

15. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosions-sicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- die Prüfungen nach den Nummern 5.2 und 5.3 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV vollständig durchgeführt wurden,
- sich die Anlage in einem dieser Verordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann,
- die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind und
- das Instandhaltungskonzept nach Nummer 5.4 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV wirksam ist

Die Prüfungen dürfen nur von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nr. 3.1 bzw. Nr. 3.3 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV oder von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden

16. Gegen Gefährdungen durch heiße oder kalte Anlagenteile in für Personen zugänglichen Bereichen sind Schutzmaßnahmen (z.B. Isolierungen, wirksamer Berührungsschutz) zu treffen.

17. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheböden, Arbeitsböden und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

III. Arbeitsschutz - Arbeitsstätte

18. Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung, nicht gewährleistet ist. Die Beleuchtungsstärke der Sicher-

heitsbeleuchtung muss mindestens 1 Lux mit einer Gleichmäßigkeit (Verhältnis der maximalen zur minimalen Beleuchtungsstärke) von $< 40:1$ betragen. Nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung muss die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege die erforderliche Beleuchtungsstärke innerhalb von 15 Sekunden erreichen. Die Sicherheitsbeleuchtung muss die erforderliche Beleuchtungsstärke für einen Zeitraum von mindestens 60 Minuten nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung erbringen.

19. Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken des Anhangs 1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) eingehalten werden. Für Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Tätigkeiten, die im Anhang 1 nicht aufgelistet sind, sind die erforderlichen Werte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.
20. Arbeitsräume müssen - möglichst ausreichend - Tageslicht erhalten. Tageslicht kann durch Fenster, Dachoberlichter und lichtdurchlässige Bauteile in Gebäude gelangen, wobei Fenster zusätzlich eine Sichtverbindung nach außen ermöglichen.

Eine gleichmäßige Lichtverteilung kann mit Dachoberlichtern erreicht werden, wenn der Abstand der Dachoberlichter voneinander nicht größer ist als die lichte Raumhöhe. Die Anforderung nach ausreichendem Tageslicht wird erfüllt, wenn in Arbeitsräumen

- am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient größer als 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4 % erreicht wird oder
- mindestens ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaße), eingehalten ist.

Hilfestellung zur Planung der Beleuchtung von Arbeitsstätten mit Tageslicht bietet die Berufsgenossenschaftliche Handlungshilfe „Tageslicht am Arbeitsplatz - leistungsfördernd und gesund“ (DGUV Information 215-211).

21. Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.
22. Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.

23. Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
24. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu kennzeichnen.
Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen
25. Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschall- druckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm erreicht oder überschritten wird, sind als Lärmbereich mit dem Gebotszeichen „Gehörschutz benutzen“ (M 003) nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

IV. Allgemein

26. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier schriftlich mitzuteilen.

2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Überwachungsstelle und Grenzwerte

1.1. Übersicht über die Überwachungsstellen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Messstellen-Nr.	RW *)	HW *)
1	Überwachungsmessstelle (Osmoseanlage)	2674930012	342115,71	5525609

*) : UTM-Koordinaten

1.1.1. An der Überwachungsstelle sind entsprechend Anhang 31 der Abwasserverordnung, Teil D, vor Vermischung mit anderem Abwasser, folgende Grenzwerte einzuhalten:

Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration [mg/l]	Fracht [kg/h]
AOX ¹⁾ *)	0,2	—

Erläuterungen:

1) Aus der Stichprobe

*) Bei Chloridgehalten über 1 g/l wird der Blindwert in einer Blindprobe mit 1 g/l bestimmt. Das Produkt aus Blindwert und dem Chlorid-Verdünnungsfaktor wird vom AOX-Wert abgezogen.

1.2. Der jeweilige Wert ist einzuhalten; er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf staatlichen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen bleiben unberücksichtigt.

1.3. Es gelten die in der Anlage zur Abwasserverordnung – AbwV - in der jeweils geltenden Fassung angeführten Analysen- und Messverfahren. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

1.4. Diese Festlegungen erfolgen unbeachtlich von Anforderungen, die der Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen z.B. aufgrund der örtlichen Entwässerungssatzung stellt.

1.5. Die Kosten von jährlich bis zu 5 staatlichen Überwachungen der Abwassereinleitung hat gemäß § 94 Abs. 3 LWG der Betreiber zu tragen.

2. Selbstüberwachung

2.1. Gemäß § 61 WHG i. V. m. 63 LWG hat der Betreiber einer Abwasseranlage eine Selbstüberwachung durchzuführen oder von geeigneten Dritten (Fremdlabor) durchführen zu lassen.

2.2. Aufgrund des § 63 LWG wird für die Selbstüberwachung folgendes festgelegt:

2.2.1. Die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

2.2.2. Über die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch, Menge und Zusammensetzung des Abfalls sowie Untersuchungsergebnisse einzutragen. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.

2.2.3. Das Abwasser ist an der Überwachungsstelle wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Überwachungsparameter	Untersuchungshäufigkeit
Abwasservolumenstrom	w
pH-Wert	w
CSB	v
Nges.	v
AOX	v

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktäglich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich;

j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

- 2.2.4. Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.
- 2.2.5. Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Tag ist anzugeben.
- 2.2.6. Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Selbstüberwachungsbericht zu dokumentieren. Ein Vordruck des Berichtes (SÜVOA-Vordruck) sowie der „Leitfaden Selbstüberwachung“ sind als Download auf der Webseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) unter <http://sgdnord.rlp.de/wasser/gewaesserschutz/industrielles-abwasser/abwasser/> bereitgestellt.
- 2.2.7. Der Selbstüberwachungsbericht für das jeweils abgelaufene Jahr ist jährlich bis zum 10.03. des Folgejahres der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage vorzulegen. Er muss mindestens folgende Angaben über das im Berichtszeitraum eingeleitete Abwasser enthalten:
- 2.2.7.1 das eingeleitete monatliche Abwasservolumen sowie die monatlichen Mittelwerte der Konzentrationen der Überwachungsparameter,
- 2.2.7.2 die ermittelten höchsten Konzentrationen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit dem jeweiligen Abwasservolumenstrom während der Probenahme und
- 2.2.7.3 die Ergebnisse der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen.

Auflagen, Bedingungen und Hinweise

- 2.3. Gemäß § 101, Abs. 2 WHG ist der Betreiber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

- 2.4. Bei vorgesehenen Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Änderung bis spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu beantragen
- 2.5. Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem die Messstellenummer deutlich sichtbar ist. Die Fertigstellung der Messstellenkennzeichnung ist der SGD Nord schriftlich anzuzeigen.
- 2.6. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichend Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein. Die im wasserbehördlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekanntzugeben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 2.7. Alle Störungen, die negative Auswirkungen auf die Abwasseranlagen der Verbandsgemeindewerke Schweich haben können sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der SGD Nord, Regionalstelle Trier anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.
- 2.8. Sofern die Überwachungswerte nicht sicher eingehalten werden, bleibt die Forderung nach einer Vorbehandlung vorbehalten.
- 2.9. Unvermeidlich anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.10. Für beabsichtigte Änderungen der genehmigten Art, des genehmigten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
- 2.11. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
- 2.12. Die Genehmigung berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- 2.13. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 103 WHG bzw. § 118 LWG verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 103 WHG bzw. § 118 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

3. Baurecht

1. Sollten während der Bauphase konstruktive Änderungen vorgenommen werden müssen, so ist hierüber ein Standsicherheitsnachweis (Statik) vorzulegen. Die Arbeiten dürfen erst dann fortgeführt werden, wenn die statischen Nachweise durch einen Prüfsachverständigen geprüft wurden und keine Bedenken bestehen.

4. Allgemeine Regelungen / Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
2. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).
3. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
5. Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.

III. Begründung

Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 27.01.2017 zzgl. Nachträge vom 21.02.2017, 20.03.2017, 03.07.2017 und 15.09.2017 haben Sie die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Produktion von Heimtiernahrung – Installation und Betrieb einer zweiten, baugleichen Extruderlinie im bestehenden Gebäude Gemarkung Hetzerath, Flur 24, Flurstück 86/15 beantragt. Zudem wurde die vorzeitige Errichtung nach § 8 a Abs. 1 BImSchG beantragt. Auf die Entscheidung dieses Antrags nach § 8a Abs. 1 BImSchG wird in Rücksprache mit dem Antragsteller verzichtet, da bereits alle Stellungnahmen zur Entscheidung des Antrags nach §§ 4,6 und 10 BImSchG vorgelegen haben.

Genehmigungsverfahren

Bei dem beabsichtigten Vorhaben handelt es sich um eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG. Aufgrund §§ 4, 6, 10 BImSchG i.V.m. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV i.V. m. Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durchzuführen.

Zudem handelt es sich um eine Anlage gemäß der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV im Amtsblatt der Kreisverwaltung, „Kreisnachrichten“, Ausgabe 43/2017, sowie im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de, am 24.10.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Die Kreisnachrichten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erscheinen gemeinsam mit den jeweiligen Wochenzeitungen der Linus Wittich KG in den Verbandsgemeinden im Landkreis Bernkastel-Wittlich, der Stadt Wittlich und der Gemeinde Morbach (§ 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 30.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.7.2015).

Der Antrag inkl. der zugehörigen Planunterlagen und den im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden Stellungnahmen wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 06.11.2017 bis zum 05.12.2017 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Einsichtnahme ins Internet eingestellt. Die Einwendungsfrist endete am 19.12.2017. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen Dritter gegen das Vorhaben erhoben. Der am 30.01.2018 geplante Erörterungstermin in der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich konnte daher entfallen. Über dieses Ergebnis wurde die Öffentlichkeit gem. § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV im Amtsblatt der Kreisverwaltung, „Kreisnachrichten“, Ausgabe 52/2017, sowie im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de, am 27.12.2017 informiert.

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Mit BImSchG-Antrag vom Januar 2017 beantragte die Firma VET-CONCEPT Produktion GmbH&Co.KG, Dieselstraße 5 in 54343 Föhren unter Vorlage entsprechender Unterlagen der Firma ACCON Enviromental Consultants gemäß § 58 WHG in Verbindung mit § 61 LWG die Genehmigung zum Einleiten von gewerblich-industriellem Abwasser, aus der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung, in die öffentliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Schweich.

Das Abwasser wird unbehandelt eingeleitet und in der Gruppenkläranlage Schweich/Riol weiterbehandelt.

Das anfallende betriebliche Abwasser aus der Dampferzeugung (QP1) und das Abwasser der Wasseraufbereitung (Osmoseanlage –QO2-) unterliegen der Genehmigungspflicht des Anhang 31, da die dort genannte Bagatellgrenze von 10 m³ je Woche überschritten wird.

Das Abwasser aus der Dampferzeugungsanlage (QP1) kann wegen des geringen Abwasservolumens unberücksichtigt bleiben, sodass für den Abwasserteilstrom der Dampfkesselanlage keine Überwachungsparameter festgelegt wurden.

Im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Das Vorhaben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung im Sinne der §§ 58 WHG und 61 LWG dar und bedarf einer behördlichen Genehmigung.

Die Voraussetzungen zur Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen liegen vor. Die Zulässigkeit, Auflagen und Bedingungen zu benennen, ergibt sich aus den §§ 58 WHG und 61 LWG in Verbindung mit § 13 WHG.

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist die SGD Nord als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 19 Abs.1 Nr. 1c/2f LWG in Verbindung mit den § 58 WHG und § 61 LWG, sowie den §§ 92 und 96 LWG.

Fazit

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb, sowie Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

IV. Kostenfestsetzung

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Yvonne Scheibe)

Anlage 1

Reiter	Beschreibung	Seiten
0 <i>3.Nachtrag</i>	Inhaltsverzeichnis und Anlagenverzeichnis, 09.06.2017	9
1 <i>3.Nachtrag</i>	Vorhabenbeschreibung vom 09.06.2017	3
<i>3.Nachtrag</i>	Antragsformulare 1.1, 1.2, 2, Anlage 1	4
	Begründung zu § 8a BImSchG vom 27.01.2017	1
	Kopien Baugenehmigung vom 16.09.2013 - Az. BA2013/0580, 26.09.2013 - Az. BA2013/0580, 01.10.2013 - Az. BA2013/0670, 02.11.2016 – Az. BA2016/0241	4
2	Beschreibung Standort und Umgebung vom 27.01.2017	3
	Lageplan zum Anlagenstandort	1
	Liegenschaftskarte zum Anlagenstandort	1
	Auszug aus dem Bebauungsplan „Industriepark Region Trier“, 6. Änderung	1
	Lageplan mit Dachaufsicht, 15.12.2016	1
	Ansichten und Schnitte, 06.03.2016	1
3	Anlagen und Betriebsbeschreibung vom 27.01.2017	13
	Anlagedaten, Formular 3	1
	Verfahrensschema – Gesamtanlage	1
	Diagramm vom 23.01.2017	1
	Grundriss 7. Stock + Extruderhalle, 23.01.2017	1
	Extruderanlage 2, Querschnitt Trockner/Kühler, 23.01.2017	1
	Extruderanlage 2, 23.01.2017	1
	Biofilter mit TZ und Plane, Biofilter 1 + Biofilter 2, 19.07.2016	1
	Biofilter II	1
	Anlage HSK Rohrleitungsbau + Anlagenbau GmbH	9
	Verschiedene Unterlagen Bosch	3
4 <i>3.Nachtrag</i>	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten vom 09.06.2017	3
<i>3.Nachtrag</i>	Gehandhabte Stoffe, Formular 4	1
	EG Sicherheitsdatenblätter	
5	Luftreinhaltung vom 27.01.2017	6

	Betriebsablauf/Emissionsdaten, Formular 5.2	3
	Verzeichnis der Emissionsquellen, Formular 6.1	1
	Lageplan mit Dachaufsicht, Gesamtanlage, 15.12.2016	1
	Geruchsimmissionsprognose, ACCON GmbH vom 26.01.2017	1-26
6	Schutz vor Lärm und Erschütterungen vom 27.01.2017	1
	Schallimmissionsprognose, ACCON GmbH, 25.01.2017	1-21 zzgl. Anlagen
7	Angaben zur Störfallverordnung vom 27.01.2017	1
8	Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung vom 27.01.2017	2
	Entsorgungsbestätigung, Formular 9.2	1
9 <i>3.Nachtrag</i>	Abwasser und – behandlung vom 09.06.2017	1
	Stellungnahme untere Wasserbehörde vom 30.09.2013	2
	Schriftverkehr untere Wasserbehörde, 11.09.2013	1
	Schriftverkehr untere Bauaufsicht, 22.08.2013	3
	Angaben zum Abwasser, Formular 9.3	4
10	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
11	Sparsame und effiziente Energieversorgung vom 27.01.2017	1
12	Arbeitsschutz vom 27.01.2017	4
13	Anlagensicherheit vom 27.01.2017	1
	Explosionsschutzkonzept, INBUREX Consulting vom 09.04.2014	49
14	Brandschutz vom 27.01.2017	1
	Brandschutzkonzept, IB 044-1 3_T2, Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH vom 15.07.2016	1
15	Natur-/Arten- und Landschaftsschutz vom 27.01.2017	2
16	Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27.01.2017	1
17 <i>3.Nachtrag</i>	Bauvorlage, Grundstücksentwässerung vom 09.06.2017	1
<i>3.Nachtrag</i>	Biofilter II, 28.10.2016	1
<i>3.Nachtrag</i>	VET II Biofilter, 28.10.2016	1
<i>3.Nachtrag</i>	Neubau Schornstein, 21.10.2016	1
<i>3.Nachtrag</i>	Stabliste – Biegeformen, 28.10.2016	1
18	Maßnahmen im Fall der Betriebseinstellung	1
19 <i>3.Nachtrag</i>	Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung, 09.06.2017	9 zzgl. Anlagen

1.Nachtrag 21.02.2017	Formular 1.1., Baugenehmigungen: 16.09.2013 – BA2013/0580, 26.09.2013 – BA2013/0580, 01.10.2013 – BA2013/0670, 02.11.2016 – BA2016/0241	21
	Brandschutzkonzept, IB 044-1 3_T2, Ingenieurgesellschaft für Brand- schutz mbH vom 15.07.2016	60 zzgl. Anlagen
	Sicherheitsdatenblätter	18
2.Nachtrag 21.03.2017	Formular 9.3	1
	Auszüge aus der Baugenehmigung vom 26.09.2013, Az. BA2013/0580	
	Auszüge aus der Baugenehmigung vom 01.10.2013, Az. BA2013/0670	
	Auszüge aus der Baugenehmigung vom 02.11.2016, Az. BA2016/0241	
3.Nachtrag 03.07.2017	Austauschseiten und Ergänzungsseiten	
4.Nachtrag 15.09.2017	Standort der Messstelle in der Liegenschaftskarte und Halle zzgl. Bildma- terial	4

Durchschrift

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord **Az. 345-16/7/1.9**
Regionalstelle Wasserwirtschaft Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord **Az. 24/03/5.1/2017/0012**
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Fachbereich 22 **Az. BA2017/0098**
Bauen

IRT
Europa-Allee 1
54343 Föhren

ACCON GmbH
Gewerbering 5
86926 Greifenberg
z. H. Herrn Dr. Henry